

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INTERLAM S.R.L.

1. (AGB und Anwendung des Gesetzes)

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind zeitlich unbegrenzt gültig und gelten für jeden Vertrag - wie weiter unten definiert ("Vertrag(e)"), der von Mal zu Mal zwischen Interlam S.r.l. ("Verkäufer") und dem Käufer eingegangen wird und sich auf den Verkauf und den Kauf von landwirtschaftlichen Ersatzteilen für die Heuernte, Holzgreifern und anderen land- und forstwirtschaftlichen Geräten und den damit verbundenen Komponenten und Zubehörteilen ("Produkt(e)") erstreckt.

1.2 Der komplette Text der AGB ist online abrufbar unter: www.interlam.it. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Änderungen dieser AGB vor, wobei jede Änderung ab dem Datum der Publikation auf der oben genannten Website als effektiv gilt.

1.3 Alle Verträge, die der Verkäufer von Mal zu Mal eingeht, unterliegen den AGB und italienischem Gesetz, unter dem expliziten Ausschluss der Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11. April 1980 und/oder anderer relevanter Konventionen, Verträge und einheitlicher und/oder konfliktbezogener Gesetze in Bezug auf internationale Verkäufe ("Anwendbares Gesetz").

2. (Verfassung des Vertrags)

2.1 Der Vertrag kommt erst mit der Annahme des vom Verkäufer formulierten Bestellvorschlags ("Bestellvorschlag") durch den Käufer zustande. Der Vertrag kommt dabei insbesondere durch die genaue Bestätigung - analog oder digital - des Bestellvorschlags durch den Käufer zustande ("Bestätigung"). Bis zum Zugang der Bestätigung beim Verkäufer sind die Angebote und Preisangaben des Verkäufers oder seiner Agenten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen für den Verkäufer nicht verbindlich.

2.2 Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind niemals, auch nicht teilweise, einsetzbar, es sei denn, sie werden vom Verkäufer in schriftlicher Form ausdrücklich angenommen. Ein etwaiges abschließendes Verhalten des Verkäufers ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Deshalb sind Bedingungen, auf die sich der Käufer in den Unterlagen und/oder in der kommerziellen Kommunikation, die dem Verkäufer in einem beliebigen Stadium der Vertragsverhandlungen zur Verfügung gestellt werden, bezieht, auch wenn dies schriftlich geschieht, für den Verkäufer nicht bindend. Auch die - auch teilweise - Umsetzung des Bestellvorschlags durch den Verkäufer kann nicht als implizite oder stillschweigende Annahme allgemeiner Vertragsbedingungen angesehen werden, die der Verkäufer nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat.

2.3 Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der Verkäufer eine vollständige Bestätigung des Bestellvorschlags innerhalb der darin angegebenen Frist erhalten hat, die vom Käufer ordnungsgemäß zur Annahme unterschrieben wurde, oder wenn der Verkäufer die Waren vor dem Erhalt der Bestätigung an den Käufer ausgeliefert hat oder der Vertrag auf andere Weise durch ein schlüssiges Verhalten des

Verkäufers gekommen ist. In jedem Fall ist eine mündliche Übereinkunft in Bezug auf den Verkauf der Waren für den Verkäufer nicht bindend, es sei denn, der Verkäufer hat sie schriftlich rückbestätigt.

2.4 Jeder Bestellvorschlag muss die technischen Spezifikationen, Preise, Lieferzeiten und alle anderen besonderen Kaufbedingungen beinhalten.

2.5 Die AGB sind in Verbindung mit den Bestimmungen des Bestellvorschlags und damit für den zwischen den Parteien auf dessen Basis getroffenen Vertrag gültig. Im Falle eines Konflikts haben die besonderen Vertragsbedingungen gegenüber den AGB Vorrang.

2.6 Die AGB werden mit dem Eintreffen des Bestellvorschlags des Verkäufers als dem Käufer bekannt angesehen.

2.7 Der Rückzug einer Bestätigung vom Käufer - bevor der Verkäufer mit der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen begonnen hat - kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers vorgenommen werden.

2.8 Falls die Produkte auf der Basis der Anleitungen des Käufers hergestellt werden und der Käufer die Bestätigung aus Gründen annulliert, die der Verkäufer nicht zu verantworten hat, kann dieser ihm die Kosten für den Produktdesign und die Realisierung des Bestellvorschlags in Rechnung stellen, sowie die Kosten für die zu diesem Zweck eingekauften Komponenten bis zum Zeitpunkt des Erhalts der Rücktrittserklärung.

3. (Produkte)

3.1 Die Konfiguration und die technischen und funktionellen Eigenschaften der Produkte werden ausschließlich durch die auf der Interlam-Website in der Rubrik "Katalog" ("Standardprodukte") aufgeführten oder alternativ dazu von Mal zu Mal beim Zustandekommen von spezifischen Verträgen, die den AGB unterliegen, festgelegten Eigenschaften bestimmt.

3.2 Die Produkteigenschaften werden in Abhängigkeit vom anwendbaren Gesetz bestimmt. Besondere Bedürfnisse, Ansprüche, Leistungskriterien der Waren müssen vom Käufer ausdrücklich schriftlich beantragt und im Vertrag vereinbart werden; in Bezug auf solche spezifischen Daten ist der Käufer für die Eignung der Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck und ihre Konformität mit den Gesetzen und Verordnungen des Ortes, an dem die Waren benutzt werden sollen, verantwortlich. In diesem Fall kann der Verkäufer sich das Recht einräumen, die technische Zeichnung und/oder das Muster vor Beginn der Produktion schriftlich vom Käufer absegnen zu lassen. Alle Kosten, die - beispielhaft und nicht vollständig - mit der Herstellung von Bauteilen, Zertifikaten, Laborprüfungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten nach Maß, die keine Standardprodukte sind, verbunden sind, gehen zu Lasten des Käufers. Die Kosten für die Änderungen, die an den Produkten angebracht werden, um sie von den Standardprodukten oder von der technischen Beschreibung und/oder dem genehmigten Muster zu unterscheiden, sind vom Käufer zu tragen.

3.3 Es besteht Einigkeit darüber, dass die Produkte nach der Übernahme in die Hände des Käufers keinen natürlichen Faktoren und Einwirkungen ausgesetzt werden sollen, die ihre Struktur, Konsistenz, Aussehen und Qualität beeinflussen, schädigen oder anderweitig kompromittieren könnten.

3.4 Es bleibt dem Verkäufer frei gestellt, technische oder gestalterische Änderungen der Produkte vorzunehmen, ohne dass er den Käufer vorher informieren muss. Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, Änderungen an den bereits gefertigten oder in der Fertigung begriffenen Produkten zu machen, die der Käufer nach Vertragsabschluss verlangt. Zusatzkosten, die über die vereinbarten und für die Herstellung der Produkte benötigten Kosten hinausgehen und die durch vom Käufer beantragte und vom Verkäufer akzeptierte Änderungen verursacht werden, gehen zu Lasten des Käufers.

3.5 Der Käufer ist für die Modifikationen, die er nach der Lieferung der Produkte durch den Verkäufer daran vornimmt, allein verantwortlich. Insbesondere hat der Käufer den Verkäufer von allen eventuellen Schäden und Ansprüchen Dritter (auch von Behörden) freizustellen, die darauf zurückgeführt werden, dass der Käufer die gekauften Produkte eigenmächtig verändert hat, und wenn auch nur in ästhetischer Hinsicht; der Käufer ist deshalb dafür verantwortlich, dass dem Verkäufer im Falle einer Modifikation, die bei den Endkunden zu Unklarheiten hinsichtlich der Identifizierung des Herstellers und der Produktherkunft führen kann, keine Haftung entsteht. Soweit der Käufer die Produkte selbständig verändert hat (z.B. durch Anbringung, Löschung oder Ersetzung von Teilen und Komponenten), ist er nicht berechtigt, die in Artikel 9 der AGB genannten Rechtsmittel gegen den Verkäufer einzusetzen, und der Käufer stellt den Verkäufer von allen möglichen Schäden oder Ansprüchen durch Dritte im Zusammenhang mit Funktionsstörungen der vom Käufer abgebauten, wieder eingebauten oder anderweitig veränderten Produkte frei und übernimmt keine Haftung dafür.

4. (Designs, Verkäuferunterlagen, gewerbliche Schutzrechte)

4.1 - Die Preise und sämtliche technischen oder sonstigen Daten, auch solche, die sich auf die Funktionen und Leistungen der Produkte bezogen und in den beschreibenden und geschäftlichen Unterlagen des Verkäufers enthalten sind (z. B. in Broschüren, Prospekten, Preislisten, Katalogen, Websites, Kaufangeboten oder anderen Papier-, elektronischen und/oder computerisierten Unterlagen usw.), stellen kein geschäftliches oder vertragliches Angebot dar, es sei denn, sie sind in dem akzeptierten Auftragsangebot angegeben, sondern sind als bloße Richtwerte zu verstehen und für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Verkäufer kann daher jederzeit und ohne Mitteilung Änderungen vornehmen, die er nach eigenem Gutdünken für angebracht hält, um die Funktionalität und Leistung der Produkte zu erhöhen und die mit dem Käufer vereinbarten technischen und produktionstechnischen Anforderungen zu erfüllt.

4.2 Alle Pläne, Dokumente, gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte, technischen Informationen oder Software, die die Herstellung, den Aufbau oder die Wartung der Waren sowie Teile davon beinhalten, sowie alle anderen Pläne, Dokumente, gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers, die vor oder nach dem Abschluss des Vertrags auf den Käufer umgeschrieben werden, bleiben das exklusive Eigentum des Verkäufers. Dieses Material soll vom Käufer ohne die schriftliche Genehmigung des Verkäufers weder direkt noch indirekt für einen anderen Zweck verwertet oder anderweitig genutzt werden. Alle Marken, Zeichen oder

Logos, die die Waren identifizieren, sind das ausschließliche Eigentum des Verkäufers und werden vom Käufer in keiner Weise modifiziert, verändert, gelöscht oder entfernt.

4.3 Der Verkäufer gibt keine Garantie dafür, dass die Produktion, die Benutzung und die Kommerzialisierung der Produkte nicht zu einer Rechtsverletzung an dem geistigen Eigentum Dritter (Patente, Marken, Designs, Know-how usw.) geführt hat, und ist deshalb nicht verpflichtet, den Käufer von Schäden und/oder Ansprüchen von Dritten freizuhalten und/oder schadlos zu halten.

4.4 Wenn die Fertigung der Produkte vom Verkäufer auf spezifischen Wunsch und nach technischen Dokumentationen des Käufers ausgeführt wird, ist der Verkäufer nicht für die Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter zuständig; diese liegen stattdessen in der Alleinverantwortung des Käufers, der sich damit verpflichtet, den Verkäufer von jeglichen Schäden oder Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.

5. (Lieferung)

5.1 Die Produkte werden ab Werk Remedello Sopra (BS), Italien, Incoterms® 2020, angeboten, es sei denn, die Parteien haben im entsprechenden Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen. Der Käufer erkennt an und akzeptiert, daß der Verkäufer den Produktpreis um bis zu 1% erhöhen kann. Falls die Kosten für die Produktionsfaktoren (wie Rohstoffe, Energie, Arbeit usw.) insgesamt zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin um 1% oder mehr zunehmen, ist der Käufer verpflichtet, den Preis für die Produkte nach Treu und Glauben mit dem Verkäufer neu auszuverhandeln, um das ökonomische Gleichgewicht des Vertrages zu sichern.

5.2 Der Käufer versichert, dass die Produkte problemlos in das Land/den Ort der Lieferung und/oder den Bestimmung des Käufers importiert werden können, und verpflichtet sich, die Produkte zu bezahlen, auch wenn zum Zeitpunkt des Imports in das Land/den Bestimmungsort des Käufers entsprechende Verbote oder Beschränkungen bestehen.

5.3 Die Lieferzeiten sind zugunsten des Verkäufers und jedenfalls mit einer Toleranzspanne von bis zu 30 Werktagen zu verstehen.

5.4 Bei Teillieferungen berechtigt die Verspätung oder das Unterlassen einer Lieferung den Käufer nicht, den Vertrag zu beenden.

5.5 Der Käufer muss die Lieferung der Produkte immer akzeptieren, auch bei einer Teillieferung.

5.6 Falls der Käufer die Produkte - aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen - nicht auf eigene Kosten und Sorgfalt innerhalb von 30 Werktagen nach dem Erhalt der Mitteilung über die Bereitschaft zur Lieferung abgeholt hat, trägt er alle Risiken und Kosten, die durch die Gegenwart der Produkte auf dem Betriebsgelände des Verkäufers entstanden sind, und jeder dem Verkäufer aus beliebigen Gründen geschuldeter Betrag wird sofort vom Verkäufer fällig.

5.7 Die Lieferfrist wird um den Zeitraum verlängert, der dem Dauer des Hindernisses entspricht, sofern es sich um als höhere Gewalt im Sinne von Artikel 12 qualifizierbare Störungen handelt, einschließlich möglicher Störungen und Schäden an den Produktionsanlagen des Verkäufers sowie anderer, von den Parteien unabhängiger Hindernisse, die die Lieferung vorübergehend unmöglich oder übermäßig kostspielig machen.

5.8 Im Falle einer Verzögerung bei der Annahme der Lieferung kann der Verkäufer dem Käufer die Lagerkosten für bereits hergestellte und zur Versendung bereite Produkte in Rechnung stellen, in dem Umfang, der nach den folgenden Kriterien festgelegt wird, als Entschädigung für die Lager- und Lagerungskosten der genannten Produkte zugunsten des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Verluste, Schäden und/oder Verschlechterungen der Produkte, die ausschließlich auf Kosten des Käufers gehen. Insbesondere, wenn die Produkte, die zur Abholung bereitstehen, nicht aufgrund eines Verschuldens des Verkäufers oder aufgrund eines oder mehrerer Fälle höherer Gewalt gemäß Artikel 12 geliefert werden können, wird die Lieferung ordnungsgemäß durch eine einfache Benachrichtigung "Ware zur Abholung bereit" per Einschreiben, Fax, PEC oder E-Mail an den Käufer

erfolgen. Ab dem Tag nach Erhalt dieser Mitteilung muss der Käufer dem Verkäufer zusätzlich zum vereinbarten Preis die Lagerkosten im Lager des Verkäufers oder in einem anderen vom Verkäufer benannten Lager in Höhe von 1 % des Produktpreises pro volle Woche Verspätung zahlen, bis zu maximal 8 % des auf der Rechnung ausgewiesenen Betrags als Entschädigung oder Schadenersatz, falls die Abholung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist. Wenn die Weigerung des Käufers, die Ware anzunehmen, länger als 60 Tage nach Erhalt der Benachrichtigung "Ware zur Abholung bereit" anhält, kann der Vertrag gemäß Artikel 1456 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne weiteres Recht aufgelöst werden, wobei das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz unter Berücksichtigung der Lagerkosten, Entsorgungskosten für solche Produkte (falls nach speziellen Techniken des Käufers hergestellt), Investitionen in Ausrüstung und Maschinen für die Herstellung solcher Produkte bestimmt wird. Unbeschadet des Rechts auf Ersatz des höheren Schadens kann der Verkäufer als Strafe den Betrag der vom Käufer als Anzahlung gezahlten Beträge einbehalten und gleichzeitig das Recht haben, die nicht abgeholten Produkte frei zu veräußern.

5.9 Der Käufer entschädigt den Verkäufer nicht für direkte und indirekte Transportschäden sowie für Verspätungen oder Teillieferungen, soweit diese nicht auf den Vorsatz oder die grobe Nachlässigkeit des Verkäufers zurückführbar sind.

6. (Übertragung des Risikos)

Die Übertragung des Risikos bezüglich der Beschädigung oder Verschlechterung der Produkte erfolgt parallel zur Übertragung des Eigentums gemäß den Regelungen in Artikel 7. Es ist jedoch selbstverständlich, dass der Verkäufer von jeglicher Haftung für Verlust oder Beschädigung der Produkte befreit ist, wenn das Eigentum an den Produkten vor der Abholung auf den Käufer übergeht, es sei denn, es liegt vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung vor. Eine Versicherung der Produkte durch den Verkäufer kann nur auf schriftlichen Antrag des Käufers erfolgen, wobei sämtliche Versicherungskosten stets vom Käufer zu tragen sind.

7. (Eigentum)

7.1 Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung erfolgt, vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt der vollständige Produktbetrag gemäß den Vertragsbedingungen beglichen wurde. Es obliegt selbstverständlich dem Käufer, sicherzustellen, dass die

Produkte den geltenden Vorschriften des Bestimmungslandes entsprechen.

8. (Preis und Zahlungsmodalitäten)

8.1 Sofern nicht anders in der Auftragsbestätigung angegeben, gelten die Preise der Produkte ohne Mehrwertsteuer für Waren, die von Remedello Sopra (BS), Italien, gemäß den Incoterms® 2020 geliefert werden. Die Produktkosten beinhalten keine Steuern, Zölle, Transportkosten, Versicherung, Installation oder Verpackung. Die genauen Zahlungsbedingungen werden im Vertrag festgelegt.

8.2 Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt der im Bestellvorschlag des Verkäufers genannte Preis für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum der Übersendung des Bestellvorschlags. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Übersendung der Auftragsbestätigung einen Abschlag in Höhe von 20 % des Preises der zu liefernden Produkte an den Verkäufer zu bezahlen, wobei der Restbetrag vom Käufer innerhalb von 15 Tagen nach Zusendung der Bereitstellungsanzeige an den Verkäufer zu bezahlen ist. Wird der Vorschuss nicht innerhalb der vorgegebenen Frist gezahlt, kann der Verkäufer durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail vom Vertrag abweichen und die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20 % des vertraglich festgesetzten Preises verlangen, wobei das Recht auf den Ersatz eines größeren Schadens unberührt lässt.

8.3 Der Preis der Produkte und alle anderen Beträge, die dem Verkäufer, aus gleich welchem Grund, zu zahlen sind, sind - netto - am Sitz des Verkäufers zu entrichten und enthalten keine Kosten, die zu Lasten des Käufers gehen.

8.4 Wenn der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält oder nach Vertragsabschluss finanzielle Schwierigkeiten auftreten oder der Käufer weder eine Teil- noch Gesamtzahlung leistet oder eine geeignete Garantie, sofern vereinbart, stellt der Verkäufer seine Verpflichtung zur Produktionsaufnahme und/oder Lieferung ein. Diese Freistellung gilt sowohl für Waren, die Gegenstand des nicht erfüllten Vertrags sind, als auch für Waren, die nicht Gegenstand anderer Verträge sind. In solchen Fällen verliert der Käufer den Vorteil der vereinbarten Frist, und der Verkäufer ist berechtigt, die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Betrags zu verlangen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die sofortige Begleichung der gesamten ausstehenden Forderung zu verlangen, ohne sein Rücktrittsrecht vom Vertrag und die Einbehaltung der bereits vom Käufer geleisteten Zahlungen als Vorauszahlung und ohne Beeinträchtigung seines Rechts auf Schadenersatz auszuüben.

8.5 Der Käufer ist nur dann befugt, aufgrund eines Verzugs des Verkäufers oder der in Artikel 9 erwähnten Garantie Ansprüche geltend zu machen, wenn er sämtliche fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Ein Verzug des Verkäufers berechtigt den Käufer nicht zur Aufschub oder Verzögerung von Zahlungen.

8.6 Ein Zahlungsverzug, selbst wenn er nur teilweise innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgt, führt zur vorübergehenden Aufhebung der Garantie gemäß Artikel 9, bis sämtliche überfälligen Zahlungen ordnungsgemäß beglichen wurden. Des Weiteren wird automatisch und ohne vorherige Ankündigung ein Zinssatz berechnet, der dem gesetzlichen Zinssatz im Land des Verkäufers um drei Punkte

übersteigt.

8.7 Zahlungen sind stets in der Währung gültig, die in Italien verwendet wird. Der Käufer erkennt an, dass Veränderungen in wirtschaftlichen und Marktbedingungen, Währungsschwankungen, Zinssätze und ähnliche Faktoren im Land des Käufers niemals als höhere Gewalt oder als Umstände betrachtet werden können, die den Käufer von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer befreien. Daher trägt der Käufer sämtliche nachteiligen Auswirkungen oder Verluste, die durch solche Ereignisse oder Umstände verursacht werden, bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags.

8.8 Alle fälligen Zahlungen an den Verkäufer sind in bar und ohne jegliche Abzüge oder Verrechnungen zu leisten. Diese Zahlungen sind frei von sämtlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträgen und Einbehaltungen jeglicher Art, die gegenwärtig oder zukünftig von staatlichen, steuerlichen oder anderen Behörden erhoben werden könnten. Sollte der Käufer aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Abzüge vornehmen müssen, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den zusätzlichen Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Verkäufer den vollen ungeminderten Preis erhält, der ihm geschuldet wird.

9. (Gewährleistung für Produktfehler)

9.1 Die Garantie ist allein und endgültig nach dem Ermessen des Verkäufers auf die Reparatur oder den Austausch von defekten Teilen aufgrund von Konstruktions- oder Herstellungsfehlern beschränkt. Dies gilt, sofern die Konstruktion ausschließlich vom Verkäufer ohne jeglichen Beitrag des Käufers erfolgte, mit Ausnahme von Materialien und Teilen, die nicht vom Verkäufer hergestellt wurden und normalem Verschleiß unterliegen.

9.2 Zusätzlich übernimmt der Verkäufer keine Haftung für Mängel in Bezug auf die Konformität des Produkts und Mängel, die - auch mittelbar - aus technischer oder anderer Dokumentation sowie aus Informationen resultieren, die vom Käufer oder von Dritten geliefert, angegeben oder angefordert wurden, und die in irgendeiner Funktion für den Käufer tätig sind.

9.3 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Konformitätsmängel der Produkte und für Mängel, die auf Nichteinhaltung von Vorsichtsmaßnahmen und bewährter Praxis bei der Wartung seitens des Käufers oder Dritter, Unfälle oder unsachgemäße Verwendung der Produkte, die nicht den Anweisungen im Gebrauchs- und Wartungshandbuch entspricht, zurückzuführen sind. Ebenfalls haftet der Verkäufer nicht für Konformitätsmängel und Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer, nicht genehmigte Änderungen oder Reparaturen durch den Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zurückzuführen sind. In keinem Fall haftet der Verkäufer für Mängel, die nach dem Übergang der Gefahrursache entstanden sind.

9.4 Diese Garantie gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Lieferdatum und kann nicht verlängert werden. Es ist zu beachten, dass der Käufer seinen Anspruch auf die genannte Garantie verliert, wenn die Verwendung der Produkte nicht den oben genannten Kriterien entspricht oder die Konformität nicht nachweisbar ist. Die ursprüngliche Garantiezeit gilt auch für die einzelnen Komponenten der ausgetauschten oder reparierten Produkte. Die Durchführung einer Reparatur oder eines Austauschs durch den Verkäufer stellt keinesfalls ein Anerkennen des Vorhandenseins oder des Bestehens eines Mangels dar. Reparaturen dürfen nur durchgeführt werden,

wenn der Käufer dem Verkäufer und seinen Beauftragten ungehinderten Zugang zum Ort gewährt, an dem sich die zu reparierenden Produkte befinden. Die Garantie für ausgetauschte oder reparierte Teile erlischt am selben Tag wie die Garantie gemäß Abschnitt 9.1, wie zuvor erläutert.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer schriftlich und innerhalb der folgenden Fristen die Vertragswidrigkeit oder den Mangel an den Produkten genau zu melden:

- bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung der Produkte;
- bei versteckten Mängeln, die nach der Lieferung bekannt werden, innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Entdeckung, jedoch in jedem Fall innerhalb von zwölf Monaten nach der Lieferung.

Wenn der Käufer es versäumt, dem Verkäufer unverzüglich einen Mangel zu melden, erlischt die Garantie gemäß diesem Artikel. Der Käufer hat auch keinen Anspruch auf die Garantie in den Fällen, die in den Artikeln 8.6 und 9.10 geregelt sind, das heißt, wenn der Verkäufer die Rückgabe des mangelhaften Teils des Produkts auf eigene Kosten angefordert hat und der Käufer dieses Teil nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Austausch zurückgibt.

9.5 Damit eine Reklamation zulässig ist, ist der Käufer verpflichtet, die Gültigkeit und Wirksamkeit der Garantie, die ordnungsgemäße Lagerung, Installation und Verwendung der Produkte schriftlich nachzuweisen und dem Verkäufer angemessene Unterlagen zum Nachweis der Defizite/Mängel zur Verfügung zu stellen. Es versteht sich von selbst, dass etwaige Ansprüche den Käufer nicht dazu berechtigen, dem Verkäufer geschuldete Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern.

9.6 Reparaturen und sämtliche Arbeiten an den erworbenen Waren dürfen nur vom Verkäufer selbst oder in Werkstätten durchgeführt werden, die vom Verkäufer ausdrücklich autorisiert wurden. Andernfalls erlischt die Garantie.

9.7 Sollten defekte Waren zur Reparatur an den Verkäufer zurückgesendet werden müssen, müssen sie DDP (Delivery Duty Paid - Incoterms® 2020) an den Geschäftssitz des Verkäufers verschickt werden. Gleichzeitig ist der Verkäufer verpflichtet, die reparierten Waren EX WORKS Incoterms® 2020 vom Geschäftssitz des Verkäufers an den Käufer zurückzusenden.

9.8 Die Garantie, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben ist, ersetzt sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Garantien oder Haftungen. Sie schließt alle anderen Haftungen des Verkäufers aus, die sich aus den gelieferten Produkten ergeben. Insbesondere hat der Käufer keine Berechtigung, zusätzliche Ansprüche auf Schadensersatz geltend zu machen. Dies gilt auch für Betriebsunterbrechung, Preisminderung oder teilweise Vertragsbeendigung, Rufschädigung oder den Verlust des Firmenwerts. Es sei darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Gewährleistungsfrist keine weiteren Ansprüche gegen den Verkäufer erhoben werden können.

9.9 Im Falle von Verstößen seitens des Verkäufers sind sämtliche rechtlichen Maßnahmen gemäß geltendem Recht ausgeschlossen, abgesehen von den bereits erwähnten Optionen zur Reparatur und zum Ersatz. Dies bedeutet, dass der Verkäufer nicht für direkte, indirekte oder Folgeschäden an Sachen oder Personen haftet, noch für entgangenen Gewinn. Die Haftung des Verkäufers erstreckt sich auch nicht auf Gewährleistungsverpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften zum Vorteil des Käufers ergeben, einschließlich stillschweigender Garantien für Konformität, Marktgängigkeit und Eignung für einen spezifischen Zweck.

9.10 Wenn der Käufer Teile von Produkten verwendet, die nicht vom Verkäufer hergestellt oder geliefert wurden, oder Nicht-Original-Ersatzteile in Kombination mit den Produkten des Verkäufers einsetzt, führt dies unverzüglich zum Erlöschen der Garantie.

10. (Nutzung der Produkte und Haftungsbeschränkung)

10.1 Jede Nutzung der Produkte, die von den vom Verkäufer festgelegten technischen Spezifikationen oder den branchenüblichen Standards für die Produktart abweicht, muss vorab mit dem Verkäufer vereinbart werden. Andernfalls übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die Leistung der Produkte. In solchen Fällen ist auch die Gewährleistung für Mängel und/oder die Nichtkonformität der Produkte ausgeschlossen.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Bescheinigungen und/oder Lizenzen zu besorgen, die gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Landes des Käufers und/oder des Bestimmungsortes der Produkte notwendig sind, so dass die Produkte und alle Teile und Komponenten vollständig den dort gültigen technischen und sicherheitstechnischen Standards und Auflagen gerecht werden und dort eingeführt werden können. Der Käufer stellt den Verkäufer von den Kosten für die Einholung solcher Zertifikate und Lizenzen sowie von jeder Haftung und allen anderen rechtlichen Folgen frei, die aus dem völligen oder teilweisen Fehlen solcher Zertifikate und Lizenzen entstehen.

10.3 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Produkte durch den Käufer entstehen.

11. (Verschwiegenheitspflicht)

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die als vertraulich anzusehen sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Diese Informationen umfassen technische und kommerzielle Daten über die Produkte und ihre Entwicklung, Daten zur Qualität, Leistungstests, Preise, Geschäftsbedingungen, finanzielle Informationen, Verkaufs- und Marketingpläne sowie Kunden- und Lieferantenlisten.

12. (Höhere Gewalt - Übermäßiger Zwang)

12.1 Als höhere Gewalt gilt das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, der eine Partei daran hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, sofern die betroffene Partei nachweist, dass:

- (a) das Hindernis außerhalb ihrer Kontrolle liegt,
- (b) das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, und
- (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

12.2 Sollte eine Partei ihre Verpflichtungen aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, dessen Leistung zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. ein strategischer Zulieferer in Lieferverzug), nicht erfüllen können, kann sie diese Klausel anwenden und wird in dem Maße als betroffene Partei angesehen, wie die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes sowohl für sie selbst als auch für den Dritten erfüllt sind. Es wird davon ausgegangen, dass die

folgenden Ereignisse die Anforderungen des vorherigen Absatzes dieser Klausel erfüllen, es sei denn, es wird das Gegenteil bewiesen:

- (a) Krieg (erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen eines ausländischen Feindes, umfassende militärische Mobilisierung;
- (b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion, Revolution, militärische Gewalt oder Usurpation der Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie;
- (c) Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;
- (d) rechtmäßige oder unrechtmäßige hoheitliche Handlungen, die Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, das ius superveniens und ablativ Verwaltungssakte, einschließlich Enteignung, Beschlagnahme von Eigentum, Requisition und Verstaatlichung;
- (e) Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse;
- (f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längere Unterbrechung von Transport, Telekommunikation oder Energie;
- (g) allgemeine soziale Konflikte wie Boykotte, Streiks und Aussperrungen, weiße Streiks, Besetzungen von Fabriken und Gebäuden.

Die Parteien stimmen überein, dass Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Währungsschwankungen und ähnliche Umstände am Wohnsitz des Käufers niemals als höhere Gewalt betrachtet werden und nicht als Grund für eine unzumutbare Härte in Bezug auf die Abnahme- und Zahlungsverpflichtungen des Käufers dienen können. Der Käufer erkennt an, dass er nicht berechtigt ist, sich auf höhere Gewalt zu berufen, um die Zahlung für bereits vom Verkäufer gelieferte Produkte oder Produkte, für die der Verkäufer dem Käufer bereits die Mitteilung über die Abholbereitschaft gemäß Artikel 5.6 übermittelt hat, zu verweigern oder auszusetzen. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Eintreten des Ereignisses Höherer Gewalt.

12.3 Wenn diese Klausel zur Anwendung kommt, ist die betroffene Partei von der Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Haftung für Schadenersatz oder andere vertragliche Rechtsmittel wegen Nichterfüllung befreit. Die andere Partei kann ebenfalls die Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtungen aussetzen, sobald sie die in Artikel 12.2 genannte Mitteilung von der betroffenen Partei erhalten hat.

12.4 Wenn die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses höherer Gewalt vorübergehend sind, gelten die oben genannten Konsequenzen nur solange, wie das Hindernis die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert. Die betroffene Partei informiert die andere Partei umgehend, wenn das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr beeinträchtigt, und nimmt gleichzeitig die Vertragserfüllung wieder auf.

Die betroffene Partei unternimmt alle angemessenen Schritte, um die Auswirkungen des behaupteten Ereignisses auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu minimieren. Wenn die Dauer des behaupteten Hindernisses dazu führt, dass eine oder beide Parteien erheblich von dem Vertrag abgehalten werden, was sie vernünftigerweise aus dem Vertrag erwarten konnten, hat jede Partei das Recht, den Vertrag nach

angemessener Benachrichtigung der anderen Partei zu kündigen. Der Vertrag kann von jeder Partei gekündigt werden, wenn das durch höhere Gewalt verursachte Hindernis länger als 90 Tage dauert.

12.6 Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 5.1 bezüglich der Preisanpassung kann der Verkäufer nachweisen, dass

(a) die Erfüllung der Lieferverpflichtung oder damit verbundener Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses, das sich seiner Kontrolle entzieht und das er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht berücksichtigen konnte, übermäßig erschwert wurde (z. B. aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen bei der Herstellung der Produkte oder unvorhergesehenen Verzögerungen aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen infolge außergewöhnlicher Ereignisse);

(b) den Eintritt eines solchen Ereignisses oder dessen Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden können, verhandeln die Parteien in gutem Glauben über alternative Vertragsbedingungen (z. B. Verschiebung der Lieferfrist), um die Ausgewogenheit der Vertragsbedingungen aufrechtzuerhalten. Können sich die Parteien nicht auf alternative Vertragsbedingungen einigen, kann der Verkäufer die Vertragskündigung beantragen.

13. (Datenschutz)

Der Verkäufer teilt dem Käufer mit, dass er die Verantwortung für die Datenverarbeitung trägt. Gemäß den in der Verordnung (EU) 2016/679 und ihren späteren Änderungen und Ergänzungen festgelegten Verfahren und Kriterien werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Bereitstellung der angeforderten Daten ist für die Unterzeichnung dieser AGB unerlässlich.

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 und ist rechtmäßig und notwendig für die Durchführung eines möglichen Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte. Es ist anzumerken, dass diese Daten in Papierform und/oder auf automatisierte Weise verarbeitet werden können und an Mutter-, Tochter- und verbundene Unternehmen, Einrichtungen, Konsortien, Banken und Verbände, die in Italien und im Ausland tätig sind, weitergegeben werden können. Der Käufer hat das Recht, jederzeit die ihm gemäß Artikel 15 ff. der EU-Verordnung 2016/679 zustehenden Rechte auszuüben. Mit seiner Unterschrift unter diese AGB erklärt der Käufer seine Zustimmung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

14. (Exklusive Rechtsfähigkeit)

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts in Brescia. Ungeachtet dessen behält sich der Verkäufer das Recht vor, das Gericht am Wohnsitz des Käufers anzurufen.

15. (Sprache - Verbot der Abtretung des Vertrags)

15.1 Falls die AGB und/oder der Vertrag in mehreren Sprachen vorliegen, gilt die italienische Version in jedem Fall als maßgeblich. 15.2 Der Käufer darf den Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht übertragen.

Ausdrückliche Einwilligung: Der Käufer erklärt ausdrücklich seine Zustimmung gemäß Artikel 1341 des italienischen Zivilgesetzbuches zu den folgenden Artikeln: 1.3 (Anwendung des Gesetzes), 2.2 (Ungültigkeit der Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers), 2.3 (Erfüllung des Vertrags), 2.8 (Rücknahme von Bestellvorschlägen und deren Änderungen), 3.4 (spezifische Merkmale der Produkte), 3.5 ("Modifikationen der Produkte beim Käufer"); 4 (Zeichnungen, Dokumentation des Verkäufers, geistiges Eigentum); 5.1 (Preisänderung und Verpflichtung zur Neuverhandlung); 5.2 (Verzicht auf Ausnahmen), 5.3 (Richtfristen), 5.4 (Teillieferungen und Ausschluss der Vertragskündigung), 5.5 (Verpflichtung zur Annahme der Lieferung), 5.6 (Nichtannahme der Produkte); 5.8 (Belastung und Haftungsbeschränkung des Verkäufers); 5.9 (Haftungsbeschränkung); 6 (Gefahrenübergang), 8.1 (Preis, Steuern, Abgaben, Transportkosten), 8.2 (Preisänderung), 8.4 (Rücktritt und Vertragsstrafe), 8.5 (Beschränkung des Einspruchsrechts), 8.6 (Gewährleistungsausschluss), 8.7 (Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen); 9 (Gewährleistung für Produktfehler), 10 (Haftungsbeschränkung), 15 (Exklusive Rechtsfähigkeit), 15.2 (Verbot der Abtretung des Vertrags).

Der Käufer (Unterschrift und Stempel)

Der Käufer (Unterschrift und Stempel)
